

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 19 vom 31. August 2020

ZG Verwaltungsgericht, 2020-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_V\\_2020\\_19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2020_19)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 19 du 31 août 2020

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 19 del 31 agosto 2020

## Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Strassenverkehrsrecht (Sicherungsentzug des Führerausweises)

## Erwägungen

### E. 10

Urteil V 2020 19 Steinmann, St. Galler Kommentar zur BV, 3. Aufl. 2014, Art. 29 N. 49 mit Verweis auf die Praxis des Bundesgerichts). Die Begründung einer Verfügung entspricht den Anforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV, wenn die Betroffenen dadurch in die Lage versetzt werden, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und sie in voller Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiterzuziehen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 1071). 3.3.3 Die im vorliegenden Fall in Bezug auf den Sicherungsentzug des Führerausweises anzuwendenden Gesetzesnormen wurden in der Verfügung korrekt erwähnt, und die Gründe für die Massnahme sind nachvollziehbar dargelegt. Mit der Begründung der Verfügung und den Verweisen auf den Bericht der Zuger Polizei, Fachstelle Gewaltschutz, vom 24. März 2020 sowie auf das verkehrspsychologische Aktengutachten vom 25. März 2020, wonach die Fahreignung des Beschwerdeführers momentan aus verkehrspsychologischer Sicht als nicht gegeben zu erachten sei, ist die Sachlage klar und verständlich wiedergegeben worden. Der Polizeibericht vom 24. März 2020 wurde dem Beschwerdeführer zudem zugestellt. Damit wurde er ausreichend über die Sachlage in Kenntnis gesetzt. Es war dem Beschwerdeführer möglich, die Tragweite der Verfügung zu beurteilen und sie in voller Kenntnis der Umstände an das Verwaltungsgericht weiterzuziehen. Dies geht auch aus der Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers hervor, welcher anhand der Begründung in der Verfügung in der Lage war, jeden einzelnen Punkt der Verfügung zu rügen. Demnach erachtet das Gericht die Verfügung vom 26. März 2020 betreffend den Sicherungsentzug aller Kategorien auf unbestimmte Zeit als genügend begründet. Folglich kann der Argumentation des Beschwerdeführers nicht gefolgt werden, wonach die Vorinstanz aufgrund mangelnder Begründung das rechtliche Gehör verletzt habe. 4. 4.1 Nach Art. 14 Abs. 1 SVG müssen Motorfahrzeugführer über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen. Über Fahreignung verfügt gemäss Art. 14 Abs. 2 SVG, wer: das Mindestalter erreicht hat (lit. a); die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen hat (lit. b); frei von einer Sucht ist, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigt (lit. c); und nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr bietet, als Motorfahrzeugführer die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen (lit. d). Im Fokus von Art. 14 Abs. 2 lit. b SVG steht die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen.

Art. 14 Abs. 2 lit. b SVG korreliert mit der Bestimmung von

### **E. 11**

Urteil V 2020 19 Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG, wonach einer Person der Lern- oder Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen wird, wenn ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen (Jürg Bickel in: Basler Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 2014, Art. 14 N. 24). Mit Art. 14 Abs. 2 lit. d SVG angesprochen sind die charakterlichen Eigenschaften des Motorfahrzeugführers. Wer ein Motorfahrzeug auf öffentlichen Strassen führen will, bedarf neben den theoretischen und praktischen Kenntnissen eines Mindestmasses an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Selbstbeherrschung. Im Vordergrund steht der automobilistische Leumund. Die Fahreignung ist etwa in Frage gestellt, wenn ein Motorfahrzeugführer durch rücksichtsloses Verhalten hervorsteicht, z.B. wenn er wiederholt ein anderes Fahrzeug auf der Autobahn ausbremst etc. Massgebend sind die bisherigen Vorkommnisse, unter anderem Art und Zahl der begangenen Verkehrsdelikte und deren Beweggründe, und die persönlichen Umstände. Zweifel an der charakterlichen Fahreignung begründen insbesondere die Summierung von Verkehrsregelverstössen in abnehmenden zeitlichen Abständen, dabei ist Zurückhaltung in Bezug auf Vorfälle geboten, die keinen Bezug zum Strassenverkehr aufweisen (Bickel, a.a.O., Art. 14 N. 40 ff.). 4.2 Nach Art. 16 Abs. 1 SVG sind Führerausweise zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht (mehr) bestehen. Der Führerausweis wird einer Person unter anderem dann auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen oder wenn sie nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr mehr bietet, als Motorfahrzeugführer die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen. Der Führerausweis kann (bereits vor dem Abschluss eines Administrativverfahrens betreffend Sicherungsentzug) vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Fahreignung bestehen (Art. 30 der Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51). Angesichts des grossen Gefährdungspotentials, welches dem Führen eines Motorfahrzeuges eigen ist, erlauben schon Anhaltspunkte, die den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen lassen und ernsthafte Zweifel an seiner Fahreignung erwecken, den vorsorglichen Ausweisentzug. Der strikte Beweis für die Fahreignung ausschliessende Umstände ist nicht erforderlich. Ist dieser Beweis erbracht, so muss unmittelbar ein Sicherungsentzug verfügt werden. Können die notwendigen Abklärungen nicht rasch und abschliessend getroffen werden, so muss der Ausweis schon vor dem Sachentscheid provisorisch entzogen werden können. Eine umfassende

### **E. 12**

Urteil V 2020 19 Auseinandersetzung mit sämtlichen Gesichtspunkten, die für oder gegen einen Sicherungsentzug sprechen, hat erst im anschliessenden Hauptverfahren zu erfolgen (BGE 125 II 492 E. 2b m. w. H.). 5. Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seit dem 4. Oktober 2005 über einen Schweizer Führerausweis der Kategorie B verfügt. Jedoch schon am 5. Juni 2002, damals noch mit dem Lernfahrausweis, war er zum ersten Mal im Strassenverkehr negativ aufgefallen, als er ein Fahrzeug ohne Begleitperson und unter Drogeneinfluss (Cannabis) geführt hatte, wobei gemäss chemisch-toxikologischem Gutachten auch die Atemalkoholprobe positiv verlief (0,35 ‰), mit der Folge eines vorsorglichen unbefristeten Führerausweisentzugs sowie geforderter

Drogenabstinenz für sechs Monate. Ein weiterer Vorfall ereignete sich am 14. April 2004 (Lenken eines im Voraus dem Vater entwendeten Motorfahrzeugs trotz Entzugs des Lernfahrausweises). Am 19. Oktober 2005 überschritt der Beschwerdeführer abends auf der Autobahn die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h nach Toleranzabzug um 27 km/h, mit einer Verwarnung als Folge. Am 3. Januar 2006 lenkte der Beschwerdeführer einen Personenwagen innerorts mittags, wobei er in krasser Weise die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41–44 km/h missachtete. Trotz eingeleiteter Vollbremsung kam es zu einer Kollision mit einem sechzehnjährigen Fahrradfahrer, welcher sich Schürfungen zuzog. Der Beschwerdeführer wurde gemäss Strafbefehl vom 5. Februar 2008 der groben Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gesprochen und dafür mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Am 6. Januar 2006 überschritt der Beschwerdeführer nachts auf der Autobahn die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h nach Toleranzabzug um 26 km/h. Es wurde eine Verwarnung ausgesprochen. Am 6. September 2006 überschritt der Beschwerdeführer frühmorgens innerorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach Toleranzabzug um 20 km/h, mit der Folge des Führerausweisentzugs für einen Monat und der Anordnung eines Verkehrsunterrichts. Am 25. Februar 2007 fuhr er abends unter Cannabiskonsum. Zudem wurde der Konsum von Kokain nachgewiesen. Daraufhin folgten ein vorsorglicher unbefristeter Führerausweisentzug sowie die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Begutachtung. Mit Verfügung vom 19. Juli 2007 wurde dem Beschwerdeführer aufgrund des negativen verkehrsmedizinischen Gutachtens vom

## **E. 15**

Urteil V 2020 19 hätte, die sich nicht im Wesentlichen so wie beschrieben zugetragen hätten, dies umso mehr als der Beschwerdeführer gemäss den Schilderungen des zuständigen Polizeibeamten Einsicht gezeigt und bestätigt habe, genau gewusst zu haben, was er mit seinen gefährlichen Fahrmanövern und seinem Verhalten gegenüber Mitmenschen getan habe. Zudem war in zwei Fällen sogar ein Mitarbeiter der Zuger Polizei von den Aggressionen des Beschwerdeführers betroffen. Im Übrigen ist dem Strassenverkehrsamt zuzustimmen, wenn es darauf hinweist, dass sich die Tätigkeit der Fachstelle Gewaltschutz der Zuger Polizei nicht im Rahmen der Strafprozessordnung abspielt bzw. nicht die Voraussetzungen der Strafprozessordnung einzuhalten sind. Vielmehr stützt sich die Tätigkeit der Fachstelle Gewaltschutz auf das Polizeigesetz (PolG; BGS 512.1) und das Datenschutzgesetz (DSG; BGS 157.1). Danach kann die Polizei Personen, die Anlass zur Annahme geben, dass sie eine Straftat begehen könnten, auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren (§ 16a Abs. 1 PolG). Zur Abwehr von Gefahren oder Verhütung von Straftaten kann die Polizei Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b DSG von Personen bearbeiten, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine hohe, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist (§ 16c Abs. 1 PolG). Die Polizei kann Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b DSG von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft an gefährdete Personen sowie an weitere Personen und kantonale wie auch ausserkantonale Stellen weitergeben, wenn dies zur Abwehr einer ernsthaften Gefahr oder Verhütung eines Verbrechens oder Vergehens geeignet und erforderlich erscheint (§ 16c Abs. 4 PolG). Strafurteile entstehen aus der Tätigkeit der Fachstelle Gewaltschutz in der Regel nicht, so auch nicht im vorliegenden Fall, wo der Beschwerdeführer aufgrund des Polizeiberichts vom 24. März 2020 allein kein

Strafverfahren zu erwarten hat. Das Strassenverkehrsamt konnte somit ohne weiteres auf den Polizeibericht vom 24. März 2020 abstellen. 7. 7.1 Der Beschwerdeführer stört sich insbesondere daran, dass der Gutachter in seinem Bericht vom 21. September 2018 die Fahreignung des Beschwerdeführers aus verkehrspsychologischer Sicht aus charakterlichen Gründen als gegeben erachtete bzw. festgestellt hat, dass der Beschwerdeführer in den verkehrsbezogenen Fragebogenwerten ein mehrheitlich unauffälliges und somit für den Strassenverkehr unproblematisches Testprofil aufweise – im Wissen darum, dass das Strafgericht des Kantons Zug in seinem Urteil vom 8. Mai 2017 (betr. Drohung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte,

#### **E. 16**

Urteil V 2020 19 Sachbeschädigung sowie Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Strassenverkehrs- und das Übertretungsstrafgesetz) aufgrund eines Gutachtens vom 28. Oktober 2016 von einer psychischen Störung des Beschwerdeführers ausgegangen ist. Der Gutachter Dr. phil. Dr. scient. med. D. \_\_\_\_\_, so der Beschwerdeführer, habe in Kenntnis aller Umstände, also auch im Hinblick auf eine psychische Erkrankung des Beschwerdeführers, die charakterliche Fahreignung des Beschwerdeführers so lange für gegeben gehalten, bis dieser quasi auf Bestellung des Strassenverkehrsamts in einem Aktengutachten seine langjährige bisherige Meinung revidiert habe. Dem Beschwerdeführer könne dieser Meinungs- und Stimmungswechsel des Strassenverkehrsamts und des Gutachters nicht vorgehalten werden, wenn die Begutachtung aus nicht nachvollziehbaren Gründen bisherige Vollgutachten mit einem Aktengutachten revidiere. 7.2 Dazu ist Folgendes zu erwägen: Tatsächlich ist unklar, ob Dr. D. \_\_\_\_\_ zum Zeitpunkt, als er erklärte, aus verkehrspsychologischer Sicht sei die Fahreignung des Beschwerdeführers momentan aus charakterlichen Gründen als gegeben zu erachten (Gutachten vom 21. September 2018) Kenntnis vom forensisch-psychiatrischen Gutachten der Ambulanten Dienste der Luzerner Psychiatrie (LUPS) vom 28. Oktober 2016 hatte. Eigentlich hätte das der Fall sein können, da Dr. D. \_\_\_\_\_ in seinem Gutachten vom

#### **E. 21**

Urteil V 2020 19 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.